

Bescheinigung

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name: Caroline Brandt		
	Straße: Am Markt		Hausnummer: 15
	Postleitzahl: 18209	Ort: Bad Doberan	
	Ansprechpartner: RAin Caroline Brandt		
	Die Bescheinigung wird erteilt als		
	<input checked="" type="checkbox"/>	geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
	<input type="checkbox"/>	geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO	
Anerkennende Behörde/ Gericht:			
Datum des Bescheides:		Aktenzeichen:	
Arbeitgeber		Sozialleistungsträger	Familienkasse
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:		Geburtsdatum:
	Anschrift:		
	Kreditinstitut:		
	Kto-Nr./IBAN		
III. Ermittlung des pfändbaren Betrages	Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von		0,00 €
	(§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a ZPO)		
	Weiterer Freibetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 426,71		
	der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder		0,00 €
	für die der Schuldner Leistungen nach SGB II/ XII entgegennimmt		
	(§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von		
	Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 237,73 für		
	<input type="text" value="0"/>	weitere Person(en) , der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird	0,00 €
(§850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach			
SGB II / XII entgegennimmt (§850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von			
Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder			
Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes		0,00 €	
(§850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von			
Kindergeld für (§850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)			
Kind 1 geb. in Mon./Jahr / in Höhe v.		0,00 €	
Kind 2 geb. in Mon./Jahr / in Höhe v.			
Kind 3 geb. in Mon./Jahr / in Höhe v.			
Kind 4 geb. in Mon./Jahr / in Höhe v.			
Kind 5 geb. in Mon./Jahr / in Höhe v.			
weitere Kinder (Anzahl) ² <input type="text"/>		in Höhe von <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Andere Geldleistungen für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare		
Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von			
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		0,00 €	
<input type="checkbox"/>	Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO)		0,00 €

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet